

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 24 und 38 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idGF. LGBl. Nr. 6/2020 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mureck in seiner Sitzung vom 14.12.2021 die Auflage der 3. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.0 und der Flächenwidmungsplanänderung 1.06 „Erweiterung Campingplatz Mureck“ inkl. Umwelterheblichkeitsprüfung, verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0764, beschlossen. Die Beschlussunterlagen werden

im Zeitraum von 22.12.2021 bis 21.02.2022

öffentlich aufgelegt.

Auszug aus dem Wortlaut zur 3. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.0 (Entwurf):

§2 Änderung

- (1) Südlich des überörtlichen Siedlungsschwerpunkts Mureck wird die Eignungszone für Erholung „erh“ mit Zusatzbestimmung Campingplatz „cam“ im Ausmaß von 1,11 ha in östliche Richtung erweitert. Der Örtliche Entwicklungsplan 1.0 wird entsprechend geändert.
- (2) Für den Änderungsbereich wird das Räumliche Leitbild mit der fortlaufenden Nummer L3, bestehend aus nachfolgenden textlichen Festlegungen und der zugehörigen Plandarstellung, festgelegt:
 - a. Bebauung:
 - Gebäude sind unzulässig. Ausgenommen davon sind Gebäude, die für den Betrieb des Campingplatzes erforderlich sind, wie insbesondere Sanitäranlagen udgl.
 - Einfriedungen sind ausnahmslos licht- und luftdurchlässig, z.B. mit Maschendrahtzäunen, Doppelstabmattenzäunen und Holzzäunen oder mittels Sträucher und Hecken auszuführen. Die maximale Höhe darf 1,5m nicht überschreiten. Die Einfriedungen dürfen nicht hasendicht ausgeführt werden.
 - b. Verkehr:
 - Die verkehrstechnische Erschließung für KFZ hat ausnahmslos über den bestehenden Campingplatz im Westen zu erfolgen. Die Zufahrt für KFZ über den Murradweg R2 und das GST 206/4 KG Mureck ist unzulässig.
 - Die Haupteerschließung hat über die Verkehrsfläche V1 gemäß Plandarstellung zu erfolgen. Innerhalb der Verkehrsfläche V1 ist eine Straße mit einer Mindestbreite von 5m herzustellen.
 - Die Aufschließung der Parzellen hat über die Verkehrsflächen V2 in Form einer Ringerschließung zu erfolgen. Innerhalb der Verkehrsfläche V2 ist eine Straße mit einer Mindestbreite von 3,5m herzustellen.
 - Die Straßen müssen nicht befestigt sein und können z.B. mit einer sickerfähigen Oberfläche, z.B. als wassergebundene Decke, ausgeführt werden.
 - Im Süden und Nordosten ist jeweils eine Anbindung für Fußgänger und Radfahrer an das bestehende Wegenetz herzustellen.

c. Freiraum:

- Innerhalb der Grünflächen ist in regelmäßigen Abstand von circa 8 Metern mindestens ein kleinkroniger Baum fachgerecht zu pflanzen.
- Darüber hinaus sind 23 weitere kleinkronige Bäume im Nahbereich der inneren Ringschließung fachgerecht zu pflanzen.
- Die Lage der Bäume ist in etwa wie im Plan zum Räumlichen Leitbild dargestellt umzusetzen.
- Für die Bepflanzung sind ausnahmslos standortgerechte, heimische Baum- und Straucharten zu verwenden. Die Bäume müssen zum Zeitpunkt der Pflanzung einen Mindeststammdurchmesser von 8-10cm aufweisen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten, Pflanzausfälle sind umgehend zu ersetzen.
- Die Funktionstüchtigkeit des ersichtlich gemachten Fließpfads ist zu erhalten.
- Der Bodenversiegelungsgrad, das ist das Verhältnis zwischen versiegelter Fläche und Geltungsbereich, wird mit maximal 0,3 festgelegt. Im Bauverfahren ist eine nachvollziehbare Berechnung samt Planbeilage mit Darstellung der versiegelten sowie unversiegelten Flächen vorzulegen.

d. Das Räumliche Leitbild ist im Bauverfahren vollinhaltlich umzusetzen.

Zusammenfassendes Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Aus der Umwelterheblichkeitsprüfung ist abzuleiten, dass für das Sachthema „Land- und Forstwirtschaft“ aufgrund des Flächenverlusts von 1,11ha Verschlechterungen zu erwarten sind. In Gesamtbetrachtung überwiegt das öffentliche Interesse für eine touristische Nutzung gegenüber der Erhaltung der bisherigen Situation.

Auszug aus dem Wortlaut zur Flächenwidmungsplanänderung 1.06 (Entwurf):

§2 Änderung

- (1) Das Grundstück 205/2 tw. KG Mureck wird anstatt bisher Freiland mit der Ersichtlichmachung Wald künftig als Freiland mit der Ersichtlichmachung Wald und der zeitlichen Folgenutzung Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke mit der Zusatzwidmung Camping LF[erh+cam] festgelegt. Die zeitliche Folgenutzung tritt mit der Entlassung aus dem Forstzwang ein.
- (2) Das Grundstück 206/2 tw. KG Mureck wird anstatt bisher Freiland LF künftig als Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke mit der Zusatzwidmung Camping LF[erh+cam] festgelegt.
- (3) Ein Bebauungsplan ist nicht erforderlich.
- (4) Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik sind nicht erforderlich.

In die Auflageentwürfe kann im Stadtamt der Stadtgemeinde Mureck, Hauptplatz 30, 8480 Mureck (Parteienverkehr: Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr - 17:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr) Einsicht genommen werden. Aufgrund des Verordnungsumfangs ist ein vollständiger Aushang der Unterlagen an der Amtstafel nicht möglich.

Gemäß § 24 Abs. 1 StROG 2010 kann gegen die Entwürfe jedermann innerhalb der Aufgedauer und einlangend bei der Behörde Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben. Entsprechende Einwendungsformulare liegen im Gemeindeamt auf.

Angeschlagen am: 22.12.2021

Abgenommen am: 21.02.2022

Durch: Gernot Schutz

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Anton Vukan

Öffentliche Bekanntmachung
durch Anschlag

Angeschlagen am: 15.12.2021

Abgenommen am: _____